



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien — Postfach 240

Z1 266-01/84

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Amtshaftungs-
gesetz und das Organhaft-
pflichtgesetz geändert werden;
Stellungnahme

10/SN-45/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
D 19 87	
Datum: 22.02.1984	
Von: 1984-02-22 Kellner	

An das
Präsidium des
Nationalrates

Zi. Aufzweigen

1017 Wien

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BKA mit seinem Schreiben vom 1984 01 16, GZ 600.013/4-V/5/83, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Amtshaftungsgesetz und das Organhaftpflichtgesetz geändert werden, abgegeben hat.

Anlagen

Wien, 1984 02 24

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Broesigke



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien – Postfach 240

Z1 266-01/84

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Amtshaftungs-
gesetz und das Organhaft-
pflichtgesetz geändert werden;
Stellungnahme**

**An das
Bundeskanzleramt**

**Ballhausplatz 2
1014 Wien**

Der RH bestätigt den Erhalt des do Schreibens vom 1984 01 16, GZ 600.013/4-V/5/83, und nimmt zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf, mit dem das Amtshaftungsgesetz und das Organhaftpflichtgesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

Aufgrund der im Rahmen der Bearbeitung von Schadensfällen gemachten Erfahrungen gelangt der RH zu der Auffassung, daß die vorgesehene Gesetzesänderung – wenn sie auch vom legitimen bzw sozialpolitischen Standpunkt gerechtfertigt erscheinen mag – insgesamt eine Verminderung der Ersatzvorschreibungen zur Folge haben wird. Schon bisher wurden von einzelnen Ressorts fallweise Ersatzvorschreibungen mit dem Hinweis auf das zu erwartende richterliche Mäßigungsrecht zumeist im Einvernehmen mit der Finanzprokuratur abgelehnt. Durch dessen Ausdehnung auf den Regreß nach dem Amtshaftungsgesetz auch für grob fahrlässig verursachte Schäden bzw seine Erweiterung auf jedwedes Versehen nach dem Organhaftpflichtgesetz wird sicherlich die Bereitschaft der Ressorts zu Ersatzvorschreibungen auch in sachverhaltsmäßig eindeutigen

- 2 -

Schadensfällen weiter abnehmen; dies scheint insb im Hinblick auf die mit einer solchen Maßnahme jeweils verbundene Präventivwirkung bedauerlich.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

Wien, 1984 02 24

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
